

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 18/6185, 18/6386 –**

Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes

Bericht der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Anja Hajduk, Dr. Reinhard Brandl und Dr. Hans-Ulrich Krüger

Mit dem Gesetzentwurf soll auf die in dieser Größenordnung seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland ungekannte Zahl an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und die damit verbundenen humanitären, administrativen und finanziellen Herausforderungen reagiert werden.

Hierzu ist die Änderung folgender Gesetze vorgesehen:

- Artikel 1 Änderung des Asylverfahrensgesetzes
- Artikel 2 Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)
- Artikel 3 Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Bundesfreiwilligendienstgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Baugesetzbuchs
- Artikel 7 Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
- Artikel 8 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes
- Artikel 9 Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes
- Artikel 10 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 11 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 12 Änderung des Entflechtungsgesetzes
- Artikel 13 Weitere Änderung des Aufenthaltsgesetzes
- Artikel 14 Änderung weiterer Gesetze und Rechtsverordnungen
- Artikel 15 Inkrafttreten

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylbewerber entstehen Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsmehreinnahmen, die nicht quantifiziert werden können.

Durch die Änderungen im Asylverfahrensgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe im AsylbLG und zu geringen, nicht quantifizierbaren Mehrausgaben im WoGG.

Der Bund wird in geringem, nicht quantifizierbaren Maß beim WoGG und möglicherweise durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben im SGB II belastet (im SGB II auch die Kommunen). Die Arbeitslosenversicherung wird möglicherweise ebenfalls durch nicht quantifizierbare Mehrausgaben belastet.

Durch die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz kommt es zu Minderausgaben für die Länder in nicht quantifizierbarer Höhe. Durch die Erweiterung der Rückführungsmöglichkeiten bei den Ländern ist mit einer Vollzugssteigerung zu rechnen, die Einsparungen bei den Ländern zur Folge haben, die derzeit nicht quantifizierbar sind.

Durch die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 8) erhält der Bund im Jahr 2016 geringere Einnahmen aus der Umsatzsteuer in Höhe von 3.637 Mio. Euro, im Jahr 2017 von 1.124 Mio. Euro, im Jahr 2018 von 1.220 Mio. Euro und im Jahr 2019 von 350 Mio. Euro. Für die Länder resultieren hieraus entsprechende Mehreinnahmen. Die Länder haben eine entsprechende Weitergabe der vom Bund erhaltenen Mittel an die Kommunen zugesagt, sofern und soweit die Kommunen Kostenträger bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern sind. Durch die Änderung des Entflechtungsgesetzes (Artikel 12) erhalten die Länder in den Jahren 2016 bis 2019 Mehreinnahmen von jährlich 500 Mio. Euro, dem Bund entstehen hierdurch entsprechende Mehrausgaben.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entstehen durch die gesetzlichen Änderungen keine zusätzlichen Kosten.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Erhöhung der Fallzahl bei einer Informationspflicht bei Ausländerbeschäftigung entsteht der Wirtschaft Erfüllungsaufwand in Form von Bürokratiekosten, deren Höhe jedoch derzeit nicht beziffert werden kann.

Der hierdurch entstehende laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft kann momentan nicht kompensiert werden. Eine Kompensation innerhalb eines Jahres wird in Aussicht gestellt.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den zu erwartenden Rückgang bei den Asylbewerberzahlen aus den als sichere Herkunftsstaaten einzustufenden Staaten werden Bund, Länder und Kommunen um Aufwendungen für die Durchführung der Verfahren und für die Gewährung von Leistungen entlastet. Beim Bund betrifft dies in erster Linie die Aufwendungen für die Durchführung der Asylverfahren beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Bei den Ländern und Kommunen betrifft dies vor allem die Aufwendungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wie stark der insofern zu erwartende Rückgang bei den Asylbewerberzahlen ausfällt, lässt sich nicht exakt prognostizieren, da er von zahlreichen externen Faktoren

abhängt, insbesondere von der sozio-ökonomischen Situation in den Herkunftsstaaten, von den Auswirkungen der Maßnahmen, die andere von Asylzuwanderung betroffene europäische Staaten ergriffen haben bzw. noch ergreifen, und von dem Zeitraum zwischen der Begründung der Ausreisepflicht und der Ausreise bzw. der Aufenthaltsbeendigung. Die Höhe der rückläufigen Asylbewerberzahlen lässt sich daher schwer schätzen.

Der Verwaltung auf Bundesebene entsteht durch den Regelungsentwurf ein quantifizierbarer Mehraufwand in Höhe von bis zu 79 Mio. Euro aufgrund der Kosten, die durch die Öffnung der Integrationskurse bedingt sind. Bei der Bundesagentur für Arbeit erhöht sich der Erfüllungsaufwand in nicht quantifizierbarer Höhe durch die Öffnung der Leiharbeit für Asylbewerber.

Der Vollzugsaufwand beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben wird sich voraussichtlich um rund 5 Prozent des Betrags erhöhen, der vom Haushaltsgesetzgeber für zusätzliche Bundesfreiwilligendienstplätze bereitgestellt wird.

Mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand, der jedoch zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden kann, ist zu rechnen.

Auf Länderebene entstehen Kosten in Höhe von maximal 45 Mio. Euro pro 100.000 Asylbewerber für die Verpflichtung, den standardmäßigen Impfschutz für Asylbewerber gegen hochkontagiöse oder schwer verlaufende Krankheiten zu vervollständigen, sofern diese noch keine Standardimpfungen erhalten haben oder Impflücken aufweisen und diese nun nachholen und soweit Schutzimpfungsleistungen von den Ländern nicht schon bislang erbracht wurden.

Zugleich werden die Länder durch eine Vereinfachung des Meldewesens in Höhe von bis zu 5,2 Mio. Euro entlastet. Auch auf Länderebene ist mit weiterem, bislang nicht quantifizierbarem Erfüllungsaufwand zu rechnen.

Weitere Kosten

Der Gesetzentwurf wirkt sich nicht auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau aus.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben. Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende und
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

Dr. Reinhard Brandl
Berichterstatter

Dr. Hans-Ulrich Krüger
Berichterstatter

